

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

137. Stück, 02.08.1926

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. August 1926.) 137. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 212. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung).

#### Nr. 212.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung).

Oldenburg, den 26. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 69 § 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für den Fuhrwerk-, Radfahr-, Reit- und Fußgängerverkehr und das Treiben und Führen von Tieren und zum sonstigen Schutze des Verkehrs auf öffentlichen Wegen folgende Vorschriften erlassen:

#### A. Allgemeines.

##### § 1.

Begriffsbestimmungen; öffentliches Fuhrgewerbe.

(1) Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten

1. als Fuhrwerke Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, ausgenommen Fahrräder,



Rollstühle für Kranke, einrädige Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen oder dergleichen;

2. als Kraftfahrzeuge Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein;

3. als Wirtschaftsfuhren Fuhren, die innerhalb der Bauerschaft des Betriebsortes oder benachbarter Bauerschaften für Zwecke der Land- oder Forstwirtschaft ausgeführt werden;

4. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;

5. als Begebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;

6. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung in den §§ 10 bis 12 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

(3) Auf Fuhrwerke und Fahrräder, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fahrzeuge Anwendung.



## B. Fuhrwerkverkehr.

### a) Fuhrwerk, Bespannung und Ladung.

#### § 2.

#### Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Bespannung und der Ladung.

(1) Fuhrwerke müssen sich im verkehrssicheren Zustande befinden.

(2) Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen sein.

(3) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Das Gewicht des Fuhrwerks und der Ladung muß im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Am hinteren Ende des Fuhrwerks weit heraus ragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkränze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein.

(4) Die Zugtiere von Schlitten müssen mit Schellen oder Glocken versehen sein; diese dürfen auch an der Deichsel befestigt sein.

#### § 3.

#### Kennzeichnung der Fuhrwerke.

Bespannte Lastfuhrwerke sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite des Fuhrwerks oder an dem Geschirr des linken Zugtieres mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesizers (Firma und deren Sitz) angibt. Von mehreren der-



artigen Fuhrwerken desselben Eigentümers muß jedes außerdem mit einer besonderen fortlaufenden Nummer bezeichnet sein. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich für Wirtschaftsfuhren, die zwischen den Wirtschaftsgebäuden und den von dem Wagenbesitzer bewirtschafteten Grundstücken oder innerhalb des Wirtschaftsgebietes des Besitzers fahren.

## § 4.

## Beleuchtung der Fuhrwerke.

(1) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen bespannte Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden. Dies gilt für die im § 3 bezeichneten Wirtschaftsfuhren nur insoweit, als sie eine Kunststraße befahren.

(2) Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem, gelblichem oder gelbrotem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,5 m langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergleichen) und zusammengekoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengekoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein. Dies gilt für die vorbezeichneten Wirtschaftsfuhren nur insoweit, als sie eine Kunststraße befahren.



## b) Der Führer und seine Pflichten.

## § 5.

## Anforderungen an den Führer.

Jedes bespannte Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Führer haben. Die Führung von Fuhrwerken ist Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen Trunkenheit zur sicheren Führung nicht imstande sind, verboten. Solchen Personen und Jugendlichen unter 14 Jahren darf die Führung nicht übergeben oder belassen werden. Die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse können eine Altersgrenze von mehr als 14 Jahren festsetzen; sie können für die im § 3 bezeichneten Wirtschaftsführen Ausnahmen von den Altersgrenzenbestimmungen allgemein und in Einzelfällen zulassen. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann vom Ministerium des Innern die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke dauernd oder zeitweise untersagt werden.

## § 6.

## Inbetriebnahme von Fuhrwerken; Ankoppeln von Fuhrwerken.

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk, die Gespanntiere und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden (§§ 2 und 3) und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist (§ 4). Der Halter eines Fuhrwerks darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.



(2) Das Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig; bei den im § 3 bezeichneten Wirtschaftsfahren ist das Ankoppeln von zwei Wagen allgemein zulässig. Mehr als drei Wagen zusammenzukoppeln, darf nicht gestattet werden.

## § 7.

Leitung und Bedienung von Fuhrwerken;  
Mitführen nicht eingespannter Tiere.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fuhrwerks verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und darf die Fahrbahn nicht aus den Augen lassen. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerke Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorn und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Das Aufsitzen auf der Deichsel ist verboten.

(2) Nicht eingespannte Tiere — mit Ausnahme von Saugfohlen — dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem eingespannten Zugtier oder am Fuhrwerk kurz angebunden sein.

(3) Auf Handwagen oder Handkarren abschüssige Wegestrecken hinabzufahren, ist verboten.

## § 8.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fuhrwerk auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.



(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

## § 9.

## Warnungszeichen.

Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerks befinden, rechtzeitig durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist verboten.

## § 10.

## Rechtsfahren und Einbiegen.

(1) Der Führer hat mit seinem Fuhrwerk, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Fuhrwerke haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen anderen Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

## § 11.

## Ausweichen.

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links



auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit anderen Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

(3) Auf steilen, an Abhängen liegenden Wegen, die für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt und als solche durch Warnungstafeln gekennzeichnet sind, dürfen beladene bergabfahrende Fuhrwerke ausnahmsweise auch nach links ausweichen, wenn die Talseite rechts gelegen ist.

## § 12.

### Überholen.

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht, zu überholen, kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.



## § 13.

## Vorfahren an Wegekreuzungen.

An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfall zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fuhrwerk die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fuhrwerk die Vorfahrt.

## § 14.

## Verhalten gegenüber Feuerwehr usw.

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Rehrmaschinen Platz zu machen, Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Fuhrwerke, die sich auf Schienengeleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

## § 15.

## Zeichen des Führers.

Der Führer hat anderen Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrecht Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.



## § 16.

## Zeichen der Polizeibeamten.

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt“.
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten“.
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt“.

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung, Halten“, rotes Licht „Halt“, Blinklicht „Langsamfahren“.

## § 17.

## Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke.

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Fuhrwerks hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

(2) Der Führer darf das Fuhrwerk nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Das Absträngen von Zugtieren darf nur auf der Deichselseite erfolgen. Leicht scheuende Zugtiere dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.

(3) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder bei starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen



nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der dem Wege zugekehrten Seite des Fuhrwerks eine hellbrennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorn und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Kann die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden, so ist eine Laterne an der Deichselspitze und eine hinten am Fuhrwerk anzubringen.

### c) Die Benutzung öffentlicher Wege.

#### § 18.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Der Verkehr mit Fuhrwerken ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Fuhrwerke mindestens 1 Meter Abstand vom Straßenrande zu halten.

(2) Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fuhrwerkverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

### d) Ausnahmen.

#### § 19.

Ausnahmen für Fuhrwerke der Feuerwehr, Wehrmacht und Polizei.

Feuermehrfuhrwerke unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 8) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten Überholen und Vorfahren in den in den §§ 11 bis 13



und 17 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen. Das gleiche gilt für im Dienst befindliche Fuhrwerke der Wehrmacht und der Polizei, wenn Gefahr im Verzuge ist.

## C. Radfahrverkehr.

### a) Das Fahrrad.

#### § 20.

#### Beschaffenheit des Fahrrades.

(1) Jedes Fahrrad muß versehen sein

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung. Als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

(2) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

(3) Sofern an dem Fahrrad ein Rücklicht geführt wird, ist gelbrote Farbe zu verwenden.

### b) Der Radfahrer und seine Pflichten.

#### § 21.

#### Führung von Fahrrädern. Mitnahme von Personen und Sachen.

(1) Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrrad sich in vorschriftsmäßigem Zustande befindet und



während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Er darf auf einem einsitzigen Fahrrad nur Kinder unter 6 Jahren, und auch diese nur, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist, mitnehmen. Gegenstände darf er nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden.

(2) Der Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Führung seines Fahrrades verpflichtet.

### § 22.

#### Fahrgeschwindigkeit. Anhängen an Fahrzeuge.

(1) Hinsichtlich der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit gelten die Vorschriften des § 8 sinngemäß. In den Fällen des § 8 Abs. 2, sowie bei jedem Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Fußtritten zu nehmen.

(2) Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, die geeignet sind, Menschen oder Sachen zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

(3) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

### § 23.

#### Warnungszeichen. Gefährdung von Menschen oder Tieren.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.



(3) Das Abgeben zweckloser oder belästigender Glockenzeichen ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie derart in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

(4) Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

#### § 24.

#### Fahrregeln usw.

Für den Radfahrverkehr gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 16 sinngemäß.

#### c) Die Benutzung öffentlicher Wege.

#### § 25.

#### Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Zum Radfahren sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege), soweit diese zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten gefahren werden. Bei Benutzung der Bankette darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden.



(2) Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Wegen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, allgemein und in Einzelfällen zuzulassen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Radfahrverkehrs auf bestimmten Wegen oder Banketten gelten § 18 Absf. 2 und 3 sinngemäß.

#### § 26.

#### Wettfahrten.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

#### D. Reitverkehr.

#### § 27.

#### Pflichten des Reiters. Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 8 bis 16 gelten für sie sinngemäß.

(2) Es ist verboten, mehr als vier Handpferde mitzuführen.

(3) Zum Reiten sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Reitwege), soweit diese zur Ausnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Für Verbote und Beschränkungen des Reitverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18 Absf. 2 und 3 sinngemäß.





## E. Fußgängerverkehr.

### § 28.

#### Pflichten der Fußgänger. Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Fußgänger haben in der Regel die besonderen für die Fußgänger eingerichteten Wege (Bürgersteige usw.) zu benutzen. Die Benutzung von Radfahrwegen, die nicht ausdrücklich durch die Wegepolizeibehörde für den Fußgängerverkehr freigegeben sind, ist verboten.

(2) Bei der Benutzung des Fahrweges ist die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen. Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

(3) Wer auf die Straßenbahn oder den Kraftomnibus wartet, hat dazu den Fußweg oder die Schutzinsel zu benutzen.

(4) Auf Fahrzeuge während der Fahrt unbefugt aufzuspringen oder von ihnen abzuspringen oder sich daran anzuhalten, ist untersagt.

(5) Für Verbote und Beschränkungen des Fußgängerverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

## F. Treiben und Führen von Tieren.

### § 29.

#### Pflichten der Führer und Treiber von Tieren.

(1) Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird. Sie dürfen nur auf Fahrwegen getrieben werden und müssen von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein.



(2) Für das Führen von Tieren (ausgenommen Hunde) gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 16 sinngemäß. Zum Führen sind die Fahrwege, zum Führen von Reittieren die Fahr- oder Reitwege zu benutzen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Treibens und Führens von Tieren auf bestimmten Wegen - gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

## G. Sonstiger Schutz des Verkehrs.

### § 30.

Verkehrshindernisse auf öffentlichen Wegen.

(1) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, auf öffentlichen Wegen aufzustellen, hinzulegen, hinzuwerfen oder liegen zu lassen, ist Unbefugten verboten. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubnis.

(2) Die Führer von Fuhrwerken haben Steine oder andere Bremsmittel, die sie beim Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unverzüglich von dem Wege zu entfernen.

(3) Ist die Ladung eines Fuhrwerks ganz oder teilweise auf einen öffentlichen Weg gefallen, so hat der Führer sie umgehend von diesem Wege zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

(4) Wird auf Aufforderung eines Polizeibeamten das Verkehrshindernis nicht sofort beseitigt, so kann dieser es auf Kosten des Ungehorsamen beseitigen lassen.



## H. Schluß- und Strafvorschriften.

### § 31.

#### Befugnisse der Behörden.

Die Städte und die Gemeinden sind befugt, für ihren ganzen Bezirk oder Teile desselben im Wege des Statuts oder auf Grund des Artikels 35 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Vorschriften der §§ 2 bis 30 zu verschärfen oder sinngemäß zu ergänzen.

### § 32.

#### Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die darin vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

### § 33.

Die §§ 16, 17 Buchst. a, b und e, 22—24, 27 Abs. 1 und 28 a der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegordnung vom 16. Februar 1895 24. August 1906 und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.